

Individuelle Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Hochlast-Zeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA für: 2026

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen – Stand Sept. 2011 – folgende Hochlastzeitfenster:

	Frühling Mrz. – Mai	Sommer Jun. – Aug.	Herbst Sep. – Nov.	Winter Dez. – Feb.
Netzebene der Entnahmestelle	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis
Mittelspannung	-	-	07:45 - 15:45	07:30 - 14:30 15:30 - 18:30
Umspg. MS/NS	-	-	16:00 - 19:00	09:30 - 12:30 16:00 - 19:00
Niederspannung	-	-	15:30 - 18:30	15:30 - 18:30

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein.
Diese orientieren sich ebenfalls am Leitfaden der Bundesnetzagentur.